

## MERKBLATT

# Verbot zum Betreten von Wiesen und Äckern Handlungsempfehlung

### Einleitung

Dieses Merkblatt dient der Landwirtschaft und den Gemeinden im Kanton Aargau als vereinheitlichte Empfehlung in der Frage des Verbots zum Betreten von Wiesen und Äckern. Die Empfehlung zu dieser jährlich wiederkehrenden Frage entstand in Zusammenarbeit von Landwirtschaft Aargau DFR und dem Rechtsdienst DFR.

Die Fragestellung aus der Praxis teilt sich in folgende Punkte:

- 1) Welche Rechtsgrundlage gilt für das Verbot zum Betreten von Wiesen und Äckern?
- 2) Kann das Betreten gestützt auf Art. 699 Abs. 1 ZGB verboten werden?



## IM GRUNDSATZ VERBOTEN

Das Grundeigentum verbietet grundsätzlich das Betreten fremder Wiesen und Äcker, denn prinzipiell ist jede unmittelbare oder körperliche Einwirkung auf fremdes Eigentum rechtswidrig. Es gibt aber keine konkrete rechtliche Grundlage zum Erlass eines Verbots zum Betreten von Wiesen und Äckern. Der Grundeigentümer verfügt aufgrund seiner Stellung über verschiedene Schutzrechte bei Besitzstörungen und bei Sachbeschädigungen.

Das Betretungsverbot gilt nur, wenn ein schutzwürdiges Interesse angezeigt ist, das heisst, Kulturen beschädigt werden. Zum Schutz junger Pflanzen beispielsweise kann die zuständige Behörde ein zeitlich befristetes Zutrittsverbot erlassen. Wenn Schädigungen ausgeschlossen sind, zum Beispiel bei tief gefrorenem Boden oder frisch gemähten Wiesen, kann das Betreten und Begehen von Wiese und Acker nicht verboten werden.

## EMPFEHLUNG

Falls Gemeinden in diesem Bereich dennoch tätig werden wollen, empfiehlt Landwirtschaft Aargau, mit einem sachlichen Hinweis an die Bürgerinnen und Bürger zu gelangen. Dieser könnte wie folgt aussehen:

**Hinweis zum Betreten von Wiesen und Äckern**  
*Das Betreten von Wiesen und Äckern ist grundsätzlich nicht gestattet, beziehungsweise nur soweit erlaubt, als damit weder eine Beeinträchtigung noch eine Schädigung des Grundeigentums verbunden ist. Aus diesem Grund ist auf das Betreten von Wiesen und Äckern (z.B. Querfeldeintouren, freies Laufenlassen von Hunden oder Reiten über offenes Gelände) insbesondere während der Vegetationszeit vom ... bis zum ... zu verzichten.*

**DIE GEMEINDEKANZLEI**



Mit klaren Hinweisen hilft die Gemeinde Probleme zu vermeiden.

## IHRE ANSPRECHSPERSON

**Kanton Aargau**  
Daniel Müller  
Leiter Direktzahlungen und Beiträge  
Departement Finanzen und Ressourcen  
Landwirtschaft Aargau  
Tellstrasse 67 / Postfach 2531  
5001 Aarau

**Gestaltung**  
LWAG, Stabsstelle Strategie und Planung

**Publikation**  
Dieses Merkblatt ist auf der Webseite von  
Landwirtschaft Aargau ([www.ag.ch/landwirtschaft](http://www.ag.ch/landwirtschaft))  
publiziert.

062 835 27 51

[landwirtschaft.aargau@ag.ch](mailto:landwirtschaft.aargau@ag.ch)